

# Richtlinien zu kumulativen Dissertation am SC SimTech

Grundlage für diese Richtlinie ist die Promotionsordnung der Universität Stuttgart in der Fassung vom 01. März 2019 (PromO). Diese Richtlinie wurde durch den Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung in der Sitzung am 24.06.2020 beschlossen.

## §1 Gemeinsame Verfahren mit den Fakultäten

Wenn der SC SimTech ein gemeinsames Promotionsverfahren zusammen mit einer anderen Fakultät durchführt, so gelten die Regeln zur kumulativen Promotion der entsprechenden Fakultät an Stelle der hier genannten Regeln. Die hier genannten Regeln gelten für diejenigen Promotionsverfahren, die am SC SimTech ohne Mitwirkung einer anderen Fakultät durchgeführt werden.

## §2 Grundsätzliches

- (1) Die Promotion kann publikationsbasiert in kumulativer Form angefertigt werden.
- (2) Es bedarf der Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin zur kumulativen Promotion.
- (3) Eine kumulative Dissertation muss in ihrer Gesamtheit eine einer Dissertation gemäß §2 (1) PromO gleichwertige Leistung darstellen, also einer Dissertation in Monographieform gleichwertig sein (§2 (6) PromO).
- (4) Die Annahmereinreichung der Arbeit ist vor deren Einreichung durch den Betreuer/die Betreuerin im Promotionsausschuss zu vertreten.
- (5) Der Veröffentlichungsstand (Erscheinungsdatum)) ist mit einem beigelegten Schreiben bei der Feststellung der Annahmereinreichung im Promotionsausschuss nachzuweisen; in der Regel kann dies durch die DOI-Nummer bei angenommenen Publikationen bzw. einem Schreiben des Verlags bei eingereichten Arbeiten erfolgen.
- (6) Die Publikationen müssen in internationalen „peer-reviewed“ Zeitschriften – oder im Einzelfall in diesen gleichwertigen Publikationsorganen – veröffentlicht bzw. eingereicht sein.
- (7) Für jede eingebrachte Publikation mit Ko-Autoren erstellt der/die Promovierende eine Erklärung, in welcher der eigene wissenschaftliche Beitrag zu der jeweiligen Publikation genau benannt wird, sowohl inhaltlich, als auch in Form eines prozentualen Anteils. Ko-Autoren der Publikationen unterschreiben für jeden Artikel den Anteil der Autoren an der Publikation. Diese Schriftstücke müssen bei der Feststellung der Annahmereinreichung im Promotionsausschuss vorliegen.
- (8) Alle Gutachterinnen/Gutachter müssen die qualitative und quantitative Gleichwertigkeit der vorliegenden publikationsbasierten Promotion mit einer Monographie gemäß Abs. 1 der Promotionsordnung bestätigen.
- (9) Zusätzlich zu den Regularien der Promotionsordnung zur Bestellung des Prüfungsausschusses für ein Promotionsverfahren (siehe § 7 (2) Prüfungsausschuss der PromO) ist zu beachten, dass mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter an keiner der eingebrachten Publikationen als Ko-Autorin/Ko-Autor beteiligt war (Befangenheit).

### §3 Betreuerinnen & Betreuer

Die Betreuerin/der Betreuer gibt bei der Feststellung der Annahmereife im Promotionsausschuss eine Stellungnahme zu der publikationsbasierten Arbeit ab, in der auf den Beitrag (den Anteil) der/des Promovierenden in den einzelnen Publikationen eingegangen wird und darüber hinaus der Rang der Zeitschrift in der Fachdisziplin bewertet wird. Diese schriftliche Stellungnahme wird den Gutachterinnen/Gutachtern vorgelegt. Die Gutachterinnen/Gutachter werden gebeten zu der Qualität der Publikationsorgane Stellung zu nehmen.

### §4 Inhalte der publikationsbasierten Dissertationsschrift

- (1) Zwingender Bestandteil einer kumulativen Promotion ist ein ausführlicher Einleitungs- und Methodenteil von mindestens 30 bis zu ca. 40 Seiten, der den Publikationen vorangestellt ist. Hierin wird der theoretische Bezugsrahmen dargelegt sowie die Einzelpublikationen in den Stand der aktuellen Forschung eingeordnet.
- (2) Dem Einleitungsteil direkt nachgestellt ist eine Aufstellung der in das Promotionsverfahren eingebrachten Publikationen. Der aktuelle Stand des Publikationsverfahrens ist hierin zu dokumentieren (Erscheinungsdatum/zur Veröffentlichung angenommen/unter Begutachtung/eingereicht).
- (3) Ebenfalls enthalten sein muss ein Literaturverzeichnis – die eingebrachten Publikationen sind im Anhang einzufügen.
- (4) In das Promotionsverfahren sind mindestens drei Publikationen („full paper“) einzubringen, die entweder akzeptiert oder erschienen sind. Im begründeten Einzelfall kann es ausreichend sein, wenn die dritte Publikation mindestens eingereicht ist. Es zählen ausschließlich originäre Arbeiten. Der maßgebliche Anteil jeder Publikation muss von der Doktorandin/dem Doktoranden erfolgt sein.
- (5) In der Regel sollte eine Publikation auch ein einzelnes Kapitel darstellen.

### §5 Veröffentlichung

Die Dissertationsschrift ist nach §13 PromO zu veröffentlichen. Wurden Teile der Dissertation vorab veröffentlicht, so ist die Doktorandin/der Doktorand nach §13 (2) PromO bei der Veröffentlichung für die Einhaltung der geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen verantwortlich (entsprechende Absprachen mit den Verlagen von den Promovierenden selbst zu treffen).